

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 139.

30. Jahrgang.

Sonnabend, den 24. November

1883.

Zum Todtenfeste.

Wohlauf, wohlauf zum letzten Gang!
Kurz ist der Weg, die Ruh' ist lang.
Gott führet ein, Gott führet aus,
Wohlauf hinaus,
Kein Bleiben ist im Erdenhaus.

Du Herberg in der Wanderzeit,
Gehab dich wohl und laß dein Leid!
Schleuß nur getroßt die Pforte zu,
Was trauerst du?
Dein Gast geht hin zur ew'gen Ruh'.

Tragt ihn fein sanft in's Schlafgemach!
Ihr Lieben folgt ihm segnend nach!
Hab gute Nacht! — der Tag war schwül
Im Erdgewühl!
Hab gute Nacht! — die Nacht ist kühl.

Ein Festschmuck ist der Särge Tuch,
Ein Siegeszug der Leichenzug,
Triumph! der Herr macht gute Bahn
Sein Kreuz voran —!
Das winkt und deutet himmelan.

Ihr Glocken, tönt hochfestlich drein
Und läutet hell den Sabbath ein.
Der nach des Werktags kurzer Frist
Durch Jesum Christ
Für Gottes Volk vorhanden ist.

O selig, wer das Heil erwirbt
Und in dem Heren, dem Ritter, stirbt!
O selig, wer, vom Laufe matt,
Die Gottesstadt,
Die droben ist, gefunden hat!

Was suchst du, Mensch, bis in den Tod?
Du suchst so viel und Eins ist noth!
Die Welt heut ihre Güter feil;
Denk an dein Heil,
Und wähl in Gott das beste Theil!

Bekanntmachung,

Sonntagsarbeit in Holzschleifereien betreffend.

Es findet sich vielfach die Ansicht verbreitet, daß die Bestimmung in § 8 Nr 7 d der Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, wonach mit Ausnahme der ersten Feiertage an den drei hohen Festen, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags in den **Papierfabriken** das Fortarbeiten auf der Maschine und in dem Holländerfaale unter der Voraussetzung nachgelassen ist, daß dabei jede nach Außen vernehmbare Störung der sonntägigen Ruhe vermieden wird, auch auf Holzstoff-Fabriken ausgedehnt werden könne.

Diese Ansicht ist jedoch irrig. Nach einer auf Grund Gutachtens der technischen Deputation ergangenen Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern ist vielmehr der Begriff „Holzschleiferei“ unter den Begriff „Papierfabrik“ nicht zu subsumiren und sind deshalb für die Schleifmaschinen der Holzstoff-Fabriken nicht ohne Weiteres dieselben Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, welche die vorangezogene Ausführungsverordnung zu dem vorerwähnten Gesetze den Holländern gewährt.

Eine Uebersetzung derjenigen Vergünstigungen, welche in § 8 Nr. 7 d der Ausführungsverordnung vom 10. September 1870 den Hauptmaschinen der **Papierfabriken** eingeräumt sind, auf Kreisfägen, Desfibriere, Raffineure und andere Arbeitsmaschinen erscheint vielmehr gegenwärtig um so mehr bedenklich, als die früher wohl anerkannt gewesenen technischen Gründe für die Berechtigung jener Vergünstigung neuerdings mehr und mehr hinfällig geworden sind.

Es können daher nur die in den Holzschleifereien etwa vorhandenen **Holländer und Papiermaschinen** den gleichnamigen Maschinen der Papierfabriken entsprechen und wie diese Sonn- und Festtags bedingungsweise in Betrieb gelassen werden und ist das Arbeiten auf anderen in Holzschleifereien befindlichen Maschinen an Sonn- und Feiertagen mit den gesetzlichen Strafen zu belegen.

Die Herren Industriellen wie auch die Polizeibehörden des Bezirkes wollen sich hiernach beziehentlich behufs entsprechender Ueberwachung allenthalben achten.
Schwarzenberg, am 21. November 1883.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirsing.

Bekanntmachung.

Eingetretener Hindernisse halber wird die nächste öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft nicht den 26. dieses Monats, sondern

Mittwoch, den 28. November 1883,
Nachmittags 3 Uhr

stattfinden.

Schwarzenberg, am 21. November 1883.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirsing.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der deutsche Kronprinz ist am Freitag Mittag um 11 Uhr 30 Minuten in Madrid eingetroffen. Er wurde am Bahnhofe vom Könige auf das Herzlichste empfangen und fuhr mit demselben gemeinsam im offenen Wagen ins königliche Schloß, wo die Minister und die Großwürdenträger den hohen Gast erwarteten. Auf dem ganzen Wege wurde der Kronprinz von der dichtgedrängten Bevölkerung durch ununterbrochene sympathische Zurufe begrüßt; von den Balkons grüßten Damen durch wehende Taschentücher. Der Madrider Bahnhof ist mit Guirlanden und Wappen auf das Reichste geschmückt. Als der Zug eintraf, brach die nach vielen Tausenden zählende Menschenmenge am Bahnhofe in brausende Hochrufe aus, während die Musik der am Bahnhofe aufgestellten, aus einer Compagnie Infanterie bestehenden Ehrenwache mit Fahne die preuß-

ische Nationalhymne intonirte. König Alfons, welcher die Uniform seines preußischen Ulanenregiments und das Band des Schwarzen Adlerordens trug, eilte, von einer glänzenden Suite gefolgt, auf den Wagen des Kronprinzen zu. Der Kronprinz trug die große preußische Generalsuniform, das Band des Schwarzen Adlerordens und den Orden zum goldenen Vließ. Nach dem Verlassen des Wagens umarmten und küßten sich der König und der Kronprinz wiederholt. Während des Einzuges war der prächtigste Sonnenschein. — Die Ankunft Sr. Kaiserl. Hoheit in Valencia hatte Tags vorher um 9 Uhr Vorm. stattgefunden. Auch dort ist unser Kronprinz überaus enthusiastisch aufgenommen worden. Während der Fahrt von Valencia nach Madrid standen auf allen Bahnhöfen, an den Bärtherhäusern und dem Bahngelände der ganzen Wegstrecke entlang Doppelposten der Nationalgarde in Parade und erwiesen dem Kronprinzen während der Vorbefahrt die Honneurs.

— Wie die „Post“ berichtet, gedenkt der Kronprinz sich von Spanien nicht nach Portugal zu begeben, sondern nach bisherigen Dispositionen auf demselben Weg nach Deutschland zurückzukehren. Wenn gleich die Reise nach Spanien nicht erst jetzt geplant, sondern im Princip schon bei der Anwesenheit des Königs von Spanien in Homburg beschlossen war, so hat man es als ein besonderes Gebot erachtet, dem Königs Alfons nach den Vorgängen in Paris durch schleunige Erwidierung seines Besuches deutlich auszusprechen, daß deutscherseits an der Befestigung der guten Beziehungen mit Spanien, wenn nach allen Beweisen der neuen Zeit noch eine Vermehrung zulässig, viel gelegen ist. Nichtsdestoweniger ist zur Abreise des Kronprinzen der Moment gewählt, an dem gewisse Gereiztheiten und Unebenheiten zwischen Spanien und Frankreich gebnet waren. Es entspricht jedoch dem Zweck der Sendung, daß die Aufmerksamkeit und Erwidierung des Besuches auf

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch die Bekanntmachung vom 29. December 1881 in Erinnerung gebracht, welche lautet:

1) bei eintretender Schnee- und Eisglätte ist jeder Hausbesitzer, bez. der Stellvertreter desselben, verpflichtet, den vor seinem Grundstücke, einschließlich also eines etwa an die Straße stoßenden Hofes oder Gartens entlang führenden Straßentheils, soweit derselbe als Fußbahn benützt wird, wenigstens $\frac{3}{4}$ Meter breit, mit Sand oder Asche zu bestreuen und glatte Stellen aufzuhaben, dies auch, wenn nöthig, zu wiederholen.

Ist die Schnee- oder Eisglätte über Nacht entstanden, so ist dieser Vorschrift spätestens bis Vormittags 8 Uhr nachzukommen.

2) Ingleichen haben die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter dafür zu sorgen, daß die an den Dachrändern sich bildenden Eiszapfen sofort beseitigt werden, so daß durch deren Herabfallen Niemand verletzt werden kann.

3) Auf den hauptsächlich vom Fuhrwerkverkehr berührten Straßen und den dieselben kreuzenden Nebenwegen ist das Fahren mit sogenannten Rutschschlitten verboten.

4) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. ev. Stägiger Haftstrafe geahndet.

Johanngeorgenstadt, den 17. November 1883.

Der Bürgermeister.

Bohmann.

Bekanntmachung,

die Einkommensdeclaration betreffend.

Am heutigen Tage ist mit der Austragung der Declarationsaufforderungen in hiesiger Stadt begonnen worden.

In Gemäßheit von § 33 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetze wird andurch bekannt gemacht, daß auch denjenigen, welchen eine Declarationsaufforderung nicht zugesendet worden ist, es frei steht, eine Declaration über ihr Einkommen

bis längstens den 5. December ds. Js.

anher einzureichen, zu welchem Behufe auf Verlangen Declarationsformulare unentgeltlich werden verabfolgt werden.

Gleichzeitig werden **alle Vormünder, ingleichen Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personen-Vereinen und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen** aufgefordert, für die von ihnen bevormundeten Personen und bez. von ihnen vertretenen Stiftungen, Vereine u. soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Declarationen bei uns auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Johanngeorgenstadt, den 16. November 1883.

Der Stadtrath.

Bohmann.